

SUNBEAM-Klassenvorschriften

1. Allgemeines

1.1 Bauunterlagen

Die Baupläne, gezeichnet von E.G. van de Stadt, befinden sich bei der Bootswerft Johann Schöchrl & Söhne, A - Mattsee. Alle Boote werden aus einer vermessenen Negativform laut Plan erzeugt.

1.2 Registrierung

Der DSV registriert die Boote in Zusammenarbeit mit der Klassenvereinigung. Es werden Registrierungsnummern vergeben, die mit den Segelnummern der Fa. Schöchrl identisch sind. Der DSV stellt das "Inter. Verbands-Zertifikat für Wassersportfahrzeuge" aus, das auch den Meßbrief enthält.

1.3 Klassenzeichen, Unterscheidungszeichen

Das Klassenzeichen besteht aus drei waagerechten roten Streifen, die einen Kreis von 50 cm \varnothing symbolisieren. Das Unterscheidungszeichen entspricht der DSV-Registrierungsnummer.

Für registrierte Boote wird der Kennbuchstabe G der Segelnummer vorangestellt. Höhe = 10 % der Unterlieklänge, Breite = 70 % der Höhe, Strichstärke = 15 % der Höhe.

1.4 Kennzeichnung der Boote

In jedem beim DSV registrierten Boot muß im Cockpit eine fest angebrachte Platte mit Namen und Anschrift des Eigners sowie der Registriernummer angebracht sein.

2. Klassenvorschriften

2.1 Vorbemerkung

Durch diese Vorschrift soll die Einheitlichkeit der SUNBEAM-Klasse für Regatten weitgehend sichergestellt werden; dennoch ist der Spielraum in den Vorschriften für die Weiterentwicklung dieses sportlichen Bootstyps ausreichend groß. Änderungen können nur im Einvernehmen zwischen dem DSV und der Klassenvereinigung vorgenommen werden.

2.2 Rumpf

Der Bootskörper wird in Rundspantbauweise aus glasfaserverstärktem Polyester gebaut. Die Bauformen der Werft gelten als verbindliche Urformen.

Werftseitig wird das Boot wahlweise als Kielboot oder als Kielschwertboot geliefert. Veränderungen an der Absenktiefe und dem Anstellwinkel des Schwertes, am Ballast und Profil des Kieles sowie am Ruder und am Skeg gegenüber der Werftausführung sind unzulässig.

Alle Abmessungen des Rumpfes, die durch diese Klassenvorschrift verbindlich werden, sind den Abbildungen 1 (Kielboot) und 2 (Kielschwertboot) zu entnehmen.

2.3 Takelage

2.3.1 Abmessungen

Alle Abmessungen des stehenden und laufenden Gutes, die durch die Klassenvorschrift verbindlich werden, sind den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen.

2.3.2 Stehendes Gut

<u>Mast</u>	aus Leichtmetall wie werftseitig geliefert, innenliegende Scheiben und Fallen
<u>Stagen, Wanten</u>	ein Oberwant, zwei Unterwanten, bis zu zwei Vorstagen, ein Achterstag, ein Hanepot, Wantenspanner beliebiger Ausführung, Achterstagspanner beliebiger Ausführung, ggfs. Profilstag
<u>Großbaum</u>	aus Leichtmetall bei freier Gestaltung des Profils, wahlweise mit einer Vorrichtung für ein Kurbel- oder Bindereff, Baumniederholer als Talje mit frei wählbarer Übersetzung zwischen Mastfuß und Großbaum
<u>Spinnakergeschirr</u>	Spi-Baum aus Leichtmetall mit beliebigem Ø, am Mast Spi-Baum-Schiene oder Auge beliebiger Ausführung
<u>Fockwickler</u>	Die Verwendung eines Fockwicklers beliebiger Konstruktion ist gestattet

2.3.3 Laufendes Gut

Es ist gestattet, das laufende Gut zur Bedienung bis ins Cockpit zu führen.

<u>Großfall, Fockfall</u>	aus Drahtseil mit Tauvorläufer, Belegung auf Klampen oder Klemmen, Vorrichtungen zum Übersetzen der Kraft beim Dichtholen (Fallwünschen, Taljen etc.) sind gestattet.
<u>Großschot</u>	aus Tauwerk mit Angriffspunkt an der Großbaumnock, Fußpunkt am Cockpitboden oder auf einer Travellerschiene beliebiger Ausführung, die lotrecht über dem serienmäßig vorgesehenen Fußpunkt am Cockpitboden angeordnet ist, Belegung auf Klampen und Klemmen, frei wählbare Größe des Übersetzungsverhältnisses

Vorschot

aus Tauwerk, geführt über einen verstellbaren Holeyunkt beliebiger Ausführung und über eine Schotwisch beliebiger Ausführung

Die Verwendung eines Barberholers ist zulässig

Die Lage der Holeyunktschiene für die Vorschot darf gegenüber der werkseitigen Serienausführung nicht verändert werden

Spinnakerfall

aus Tauwerk im Mast laufend, über Scheiben am Mastfuß und -topp geführt. Eine Übersetzungsvorrichtung zur Bedienung des Spi-Falls ist nicht gestattet

Spi-Schoten

aus Tauwerk über je einen Block beliebiger Ausführung BB und StB am Heck geführt. Belegung auf Klampen und Klemmen. Übersetzungsvorrichtungen, mit Ausnahme der Benutzung der Fockschotwischen, sind nicht gestattet.

Niederholer und Toppnant

Tauwerk oder Gummistropp, deren Führung und Belegung freigestellt ist.

Unterliekstrecker

für das Großsegel können Unterliekstrecker in beliebiger Ausführung verwendet werden.

Cunninghamhole

kann in beliebiger Ausführung verwendet werden

2.3.4 Beschläge

Soweit nicht zuvor schon genannt, gilt folgende Vorschrift:

Pinnenverlängerung

kann in beliebiger Länge und Ausführung verwendet werden

Pinnenarretierung

kann in beliebiger Ausführung verwendet werden

Ankerrolle

am Bug kann in beliebiger Ausführung verwendet werden

Ausreitvorrichtungen

Trapez ist nicht gestattet

2.3.5 Instrumente

Erlaubt sind in beliebiger Ausführung:

- Geschwindigkeitsmesser
- Windgeschwindigkeitsmesser
- Log
- Echolot
- Mechanischer Windrichtungsanzeiger anstelle der Verklickers

